AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. Juli 2019 Jahrgang 2019, Nr. 17

I n h a l t

Seite

A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke

172 Beteiligungsbericht des Kreises Minden-Lübbecke für das Jahr 2017 154
173 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 154
174 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen 156
175 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes 156

B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

176 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen 156
177 Bebauungsplan Nr. 48 „Vorm niederen Felde“ der Gemeinde Hüllhorst 157
178 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ der Gemeinde Hüllhorst 157
179 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8 „Gewerbegebiet Schnathorst“ der Gemeinde Hüllhorst 157
180 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ der Stadt Petershagen 158
181 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Hausberger Schweiz“ der Stadt Porta Westfalica 160
182 Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne Nr. 86 „Hornacker II“, Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrk“ und der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen, südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ der Stadt Porta Westfalica 161
183 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Ellerkamp“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) der Stadt Porta Westfalica 163
184 Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der Stadt Porta Westfalica 164

C. Sonstige Bekanntmachungen

-

172 Bekanntmachung

Beteiligungsbericht des Kreises Minden-Lübbecke für das Jahr 2017

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreis den Beteiligungsbericht 2017 erstellt, in dem seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung erläutert wird.

Dieser Beteiligungsbericht liegt nun zur Einsichtnahme im Bürgerservice des Kreises Minden-Lübbecke im Gebäude A, Portastraße 13 in 32423 Minden während der Öffnungszeiten bereit. Darüber hinaus kann der Bericht im Internet unter der Adresse http://www.minden-luebbecke.de in der Rubrik Service/Finanzen/Konzern Minden-Lübbecke-Gesamtabschluss eingesehen werden.

Minden, den 25.06.2019

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
D r. R a l f N i e r m a n n

173 Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 und Entlastung des Landrats durch Beschluss des Kreistages vom 08.10.2018

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 und Entlastung des Landrats

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S. 202) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 759), hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 08.10.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen festgestellt und dem Landrat diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2016

Bilanz des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016

AKTIVA	in TEUR	PASSIVA	in TEUR
1. Anlagevermögen	**356.937**	**1. Eigenkapital**	**117.772**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	441	1.1 Allgemeine Rücklage	79.252
1.2 Sachanlagen	244.825	1.2 Sonderrücklagen	0
1.3 Finanzanlagen	111.671	1.3 Ausgleichsrücklage	26.418
2. Umlaufvermögen	**42.456**	1.4 Jahresüberschuss	12.102
2.1 Vorräte	0	**2. Sonderposten**	**85.244**
2.2 Forderungen u. son. Vermögensgegenst.	26.862	**3. Rückstellungen**	**150.889**
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	10.036	**4. Verbindlichkeiten**	**62.793**
2.4 Liquide Mittel	5.558	**5. Passive Rechnungsabgrenzung**	**5.545**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**22.850**		
Bilanzsumme	**422.243**	**Bilanzsumme**	**422.243**

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 12.102.392,69 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln verringert sich um 402.928,25 €. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2016 auf 5.557.800,40 EUR.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Minden-Lübbecke. Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 geprüft und mit Prüfungsbericht vom 08.08.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2016 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht des Kreises Minden-Lübbecke geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsatze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsatze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016. Wir sind der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 08.09.2018 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk unverändert übernommen und dem Kreistag empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Landrat ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke mit Beschluss vom 08.10.2018 gefolgt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016

Der vorstehende Beschluss des Kreistages des Kreises Minden-Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Landrats wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.11.2018 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 30.11.2018 hat die Bezirksregierung Detmold als Aufsichtsbehörde das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss des Kreises Minden-Lübbecke zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, 32423 Minden, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet unter der Adresse www.minden-luebbecke.de unter der Rubrik Service/Finanzen/Finanz- und Haushaltswirtschaft eingesehen werden.

Minden, den 24.06.2018

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

174 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

175 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 18	Redaktionsschluss	25.07.2019	Ausgabe	31.07.2019
Nr. 19	Redaktionsschluss	08.08.2019	Ausgabe	15.08.2019
Nr. 20	Redaktionsschluss	22.08.2019	Ausgabe	29.08.2019
Nr. 21	Redaktionsschluss	12.09.2019	Ausgabe	19.09.2019

176 Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Bad Oeynhausen vom 27.06.2019

Hinweis: Die Bekanntmachung ist bereits mit der Online Sonderausgabe vom 27.06.2019 veröffentlicht worden.

Aufgrund § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741 ber. 2019 Seite 23), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2.254), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 27.06.2019 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) für die Stadt Bad Oeynhausen nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bad Oeynhausen ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen", der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhausen, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt.
Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme bedingt durch die derzeitige Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist, und dem Beginn der Sommerferien erst in 2 ½ Wochen, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen kann.
In dem Versorgungsgebiet bestand z.Zt. ein Spitzenverbrauchswert von über 18.000 cbm, dem eine tägliche Fördermenge von ca. 16.000 cbm gegenübersteht. Nach Ausschöpfung aller Zukaufsmöglichkeiten kann die tägliche Bedarfsmenge gerade noch sichergestellt werden. Zu Spitzenlasten können jedoch dann Wassermengen fehlen, was
schließlich zum Leerlaufen der Hochbehälter und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen kann. Insoweit ist es erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vorübergehend einzuschränken.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen Anwendung.

§ 2 Umgang mit Trinkwasser

(1) Es ist untersagt Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;

b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;

c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern.

(2) Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.

(3) Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

(4) Im Übrigen sind alle Nutzer des Trinkwassers angehalten den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen**.**

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
a.) § 2 Abs. 1
b.) § 2 Abs. 2
handelt.

(2) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 4 Weitere Verbotstatbestände

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Bad Oeynhausen, den 27.06.2019

Stadt Bad Oeynhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Wilmsmeier
Bürgermeister

177 Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 48 „Vorm niederen Felde“ der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 den Bebauungsplan Nr. 48 „Vorm niederen Felde“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 11.07.2019 bis 18.07.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 01.07.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rühup

178 Bekanntmachung

der Gemeinde Hüllhorst über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung wird im vollen Wortlaut vom 11.07.2019 - 18.07.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Hüllhorst, den 04.07.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rühup

179 Bekanntmachung

der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8 „Gewerbegebiet Schnathorst“ der Gemeinde Hüllhorst

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/8 „Gewerbegebiet Schnathorst als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 11.07.2019 bis 18.07.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 04.07.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rühup

180 **Bekanntmachung**

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ der Stadt Petershagen

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der vorliegende, überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2A ‚Gewerbestandort Lahde‘ ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.
Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind parallel erneut einzuholen.“

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans Nr. 2A ist die Schaffung von Wirtschaftsflächen im Sinne eines Gewerbegebiets, die im Zusammenhang mit dem angrenzenden Siedlungsraum konfliktfrei entwickelt werden können. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A einschließlich der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Windheim ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Nach der ersten Offenlage ist der jetzt vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ in folgenden Punkten überarbeitet worden:
- Festsetzung von Fremdkörperfestsetzungen für Einzelhandelsstandorte,
- zeichnerische Darstellung der Ausgleichsfläche,
- Überarbeitung der Örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen und Einfriedungen und
- Anpassung der Ermächtigungsgrundlage an die aktuelle Bauordnung NRW.

Die gegenüber der ersten Offenlage zur erneuten Offenlage veränderten und ergänzten Planinhalte sind in der Planzeichnung farbig (grün) markiert.

Die öffentliche Auslegung wird im vollen Umfang wiederholt, also von den Möglichkeiten des § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB kein Gebrauch gemacht.

- Der Entwurf der Planzeichnung einschließlich Rechtsgrundlagen, textlichen Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen, Kennzeichnungen sowie sonstigen Darstellungen und Hinweisen zum Planinhalt und
- der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit vom

22. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019

während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Petershagen, Bahnhofstraße 63 (Zimmer 37), öffentlich aus.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- **Umweltbericht des Landschaftsarchitekturbüros Höke**
mit einer Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sowie die Planung der Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt,

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Landschaftsarchitekturbüros Höke**
zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, mit Informationen über die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange, einer überschlägigen Prognose, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe I) und einer vertiefenden Prüfung der betroffenen Arten (Stufe II),

- **Schalltechnisches Gutachten der AKUS GmbH**
zum Schutzgut Mensch, mit Informationen und Berechnungen zu Immissionsschallpegeln in Bezug auf Lärm.

Darüber hinaus liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen zu dieser Planung vor:

a) aus der frühzeitigen Beteiligung:

- Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 17.08.2017 zum Schutzgut Pflanzen, mit Hinweisen, welche Pflanzen innerhalb des Leitungsschutzbereichs gepflanzt werden dürfen;

- Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 05.09.2017 zum Schutzgut Mensch, mit dem Hinweis, dass kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb besteht und zum Schutzgut Wasser, mit dem Hinweis, dass keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Gewässer dem Bahngelände zugeleitet werden dürfen;

- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 21.08.2017 zum Schutzgut Boden, mit dem Hinweis, dass für das Plangebiet teilweise schutzwürdige Böden ausgewiesen sind;

- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen, Schreiben vom 19.09.2017 zum Schutzgut Mensch, mit dem Hinweis auf Wohnnutzungen im Plangebiet und dass das schalltechnische Gutachten nicht alle Tätigkeiten und Betriebszeiten erfasst hat;

- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 18.09.2017 zum Schutzgut Natur und Landschaft mit dem Hinweis auf den vorliegenden Landschaftsplan und dem Hinweis auf Ausgleich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, zum Schutzgut Pflanzen mit dem Hinweis auf Erhalt der vorhandenen Anpflanzungen und auf nicht korrekt dargestellte Biotoptypen;

- LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 20.09.2017 zum Schutzgut Boden und Kulturgüter mit dem Hinweis auf vorhandene archäologische Bodendenkmäler;

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 22.08.2017 zum Schutzgut Boden in Bezug auf den dauerhaften Entzug von fruchtbaren Standorten;

- Uniper Kraftwerke GmbH, Schreiben vom 19.09.2017 zum Schutzgut Mensch mit Hinweis auf die Lärmkontingente im schalltechnischen Gutachten, den Istwerten der Lärmemissionen und den zugelassenen Immissionsrichtwerten sowie der Hinweis, dass das Kraftwerk der Störfallverordnung unterliegt und dass die Radien in das Plangebiet hineinreichen;

- Wasserverband Weserniederung, Schreiben vom 12.09.2017 zum Schutzgut Wasser mit der Anregung, das Kompensationsdefizit durch Maßnahmen an Gewässern auszugleichen.

b) aus der öffentlichen Auslegung:

- Abwasserbetrieb der Stadt Petershagen, Schreiben vom 03.07.2018, zum Schutzgut Wasser, mit den Hinweisen zum Bau und Betrieb eines Regenwasserkanals bzw. Trennkanalisation;

- Bezirksregierung Detmold, Schreiben vom 06.07.2018, zum Schutzgut Mensch mit Aussagen zum Umgang mit Abfallanlagen und Lärm;

- Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 04.07.2018 zum Schutzgut Natur und Landschaft mit dem Hinweis auf Ausgleich der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, zum Schutzgut Pflanzen mit dem Hinweis auf standortgerechte Gehölze und auf Erhalt der vorhandenen Gehölze, zum Schutzgut Wasser, Natur und Landschaft mit Hinweisen zur geplanten Ausgleichsfläche/Herstellung einer Biotopfläche;

- Stadtwerke Petershagen, Schreiben vom 03.07.2018, zum Schutzgut Wasser mit dem Hinweis auf die geforderte Löschwassermenge;

- Uniper Kraftwerke GmbH, Schreiben vom 04.07.2018, zum Schutzgut Mensch mit Hinweis auf die Lärmkontingente im schalltechnischen Gutachten.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2A unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet unter **www.petershagen.de / Leben in Petershagen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanung / Aktuelle Bauleitplanverfahren** eingestellt worden. Die Bekanntmachung kann unter **www.petershagen.de / Rathaus / Amtliche Bekanntmachungen** eingesehen werden. Außerdem sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Petershagen über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 2A „Gewerbestandort Lahde“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 05.07.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A Gewerbestandort Lahde:

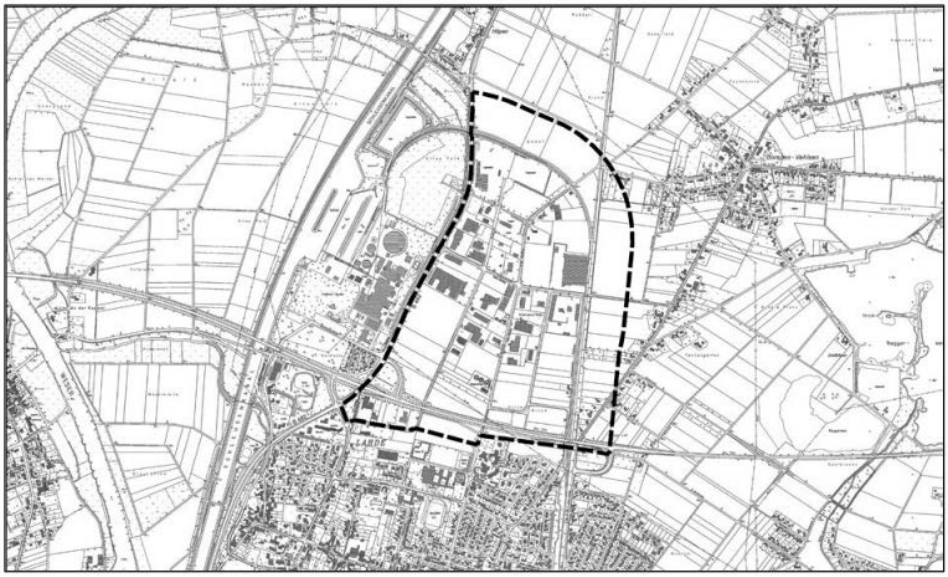

Räumlicher Geltungsbereich/Lage der Ausgleichsfläche in der Gemarkung Windheim:

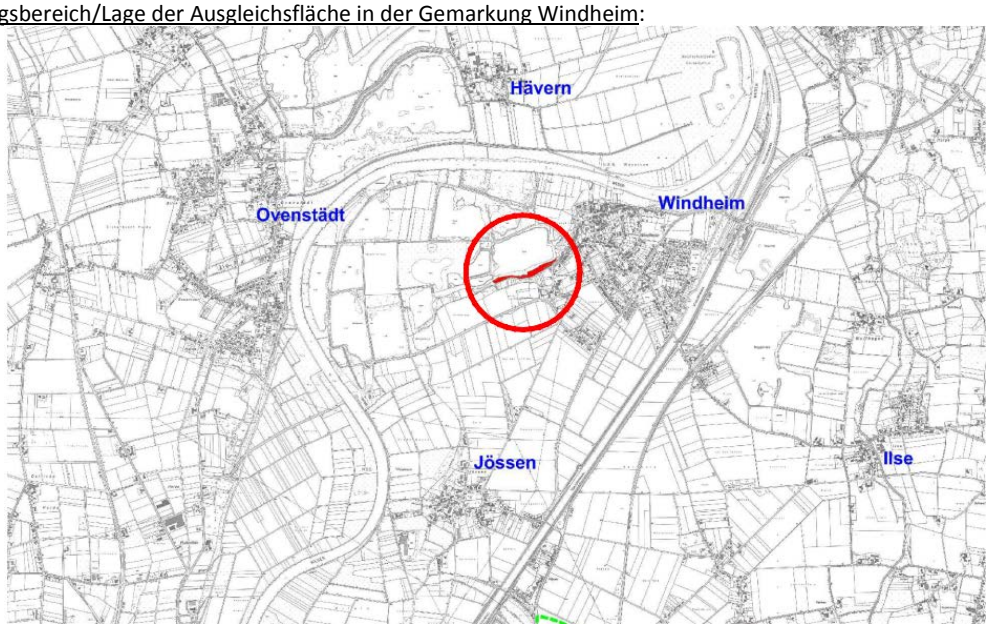

181

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 beschlossen, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Hausberger Schweiz“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Hausberge, Flur 3.

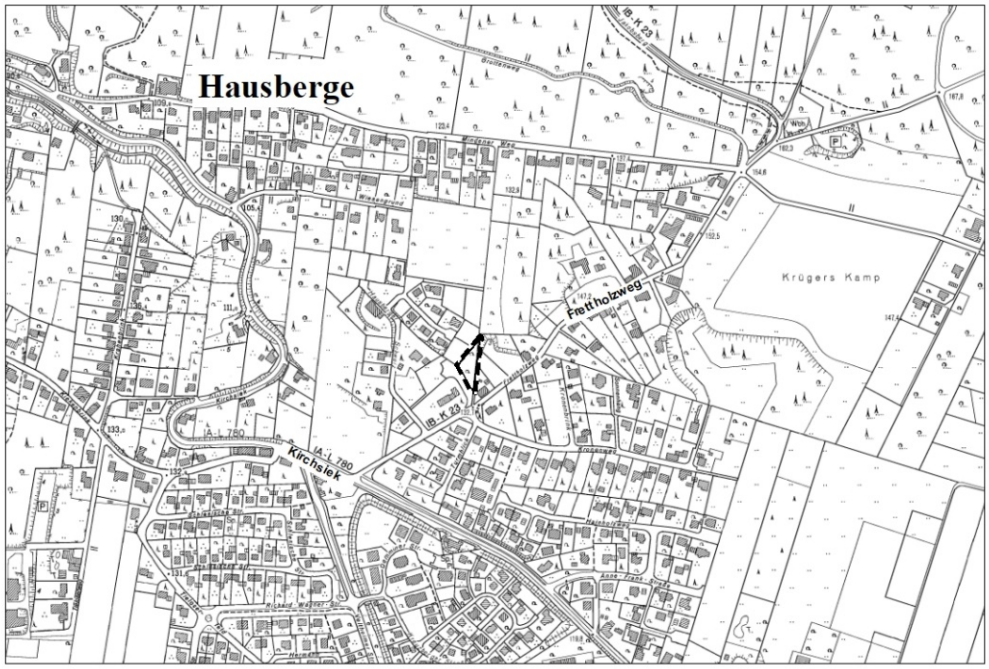

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.
Die o.g. Entwürfe einschließlich Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag liegen in der Zeit vom 22.07. – 23.08.2019 während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder münd-

lich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321).
Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

[1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung.
[2] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Boden, auf Klima sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch Immissionen wie Lärm, Staub und Gerüche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere
- finden sich in [2]
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel sowie für Fledermäuse, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gefährdung durch Kampfmittel, Altlastenverdachtsflächen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgüter
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern gem. § 2 (5) DSchG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 01.07.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

182 Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica

Rechtsverbindlichkeit der Bebauungspläne Nr. 86 „Hornacker II“, Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrk“ und der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen, südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“

Bekanntmachung vom 04.07.2019 der Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 01.04.2019 den **Bebauungsplan Nr. 86 „Hornacker II“** nebst Begründung und Artenschutzprüfung als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 1

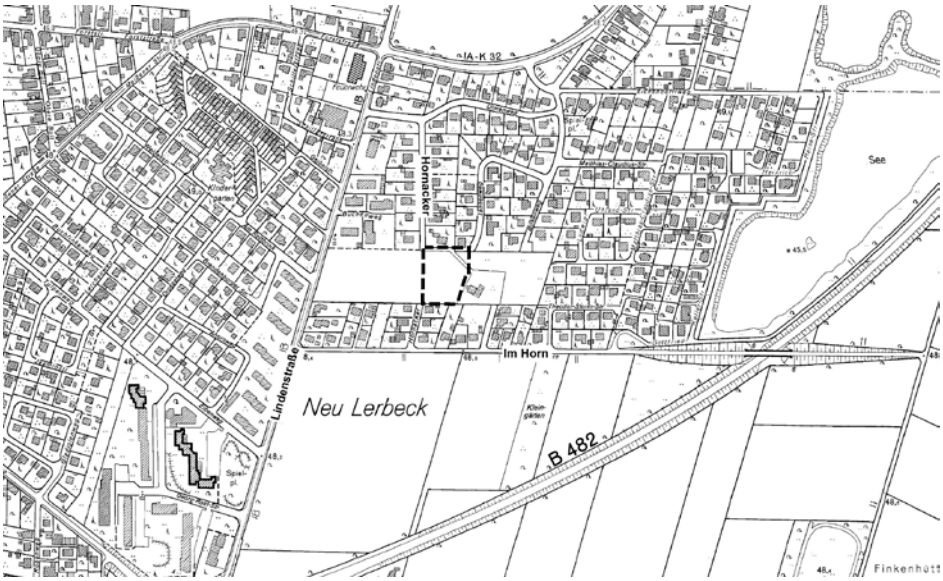

Weiterhin hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 01.04.2019 den **Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrk“**, bei gleichzeitiger Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup (einschließlich seiner Änderungen) sowie der Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ und zum Bebauungsplan Nr. 41 „Gewerbegebiet Holtrup – Vennebeck, Oehrk“ nebst Begründung und Artenschutzprüfung als Satzung beschlossen.
Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Vennebeck, Flur 5.

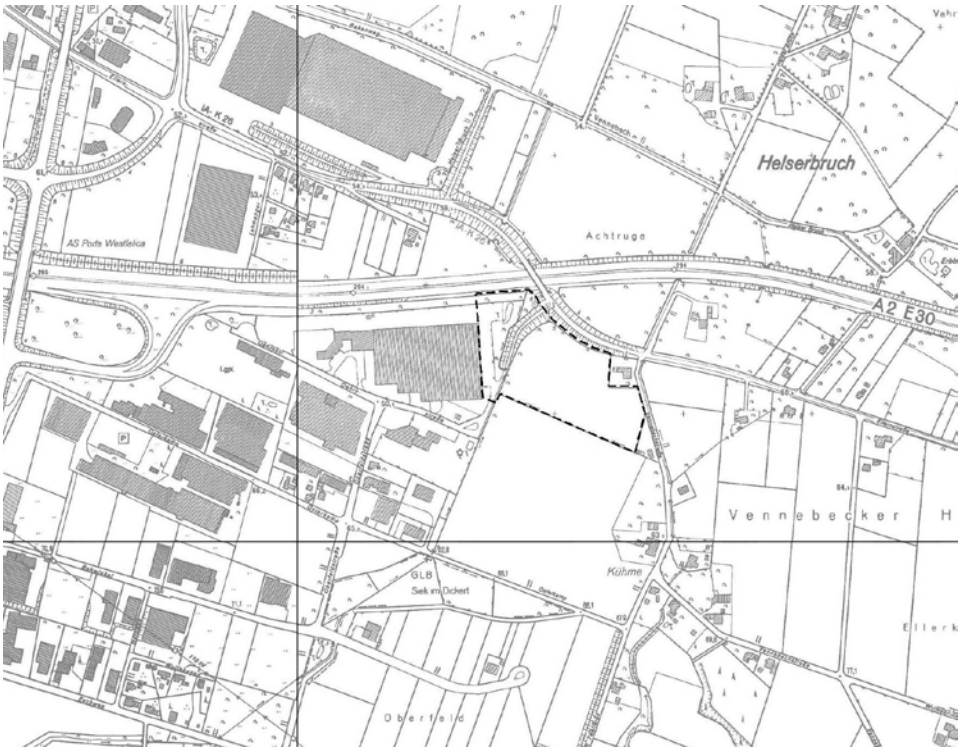

Weiterhin hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 01.04.2019 die **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen, südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“** nebst Begründung als Satzung beschlossen.
Ziel ist die Festsetzung eines nutzungseingeschränkten Gewerbegebietes in der Gemarkung Barkhausen, Flur 4 und 5.

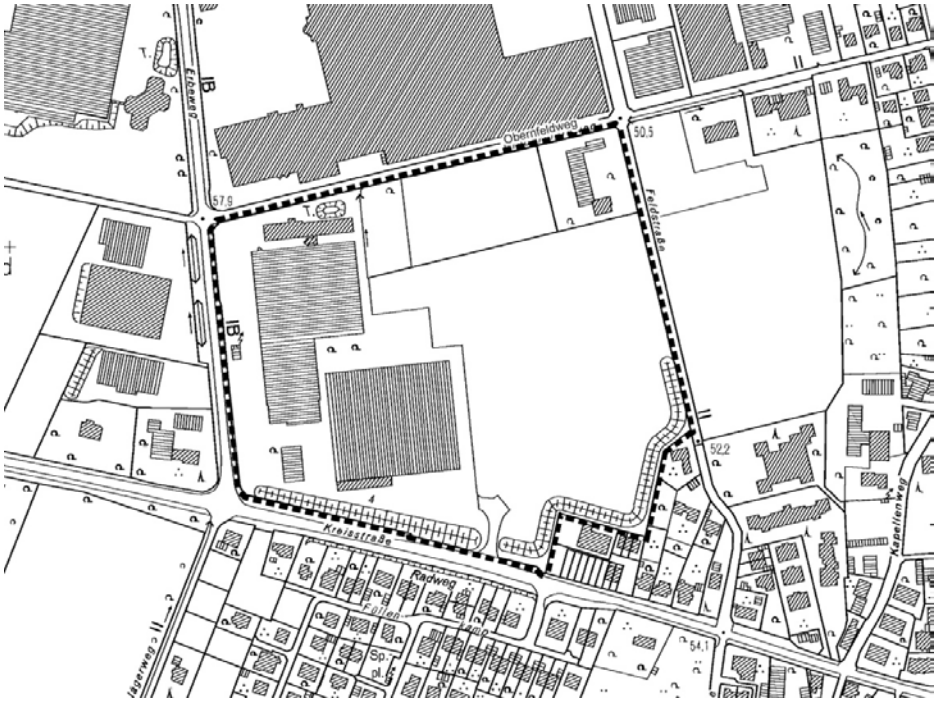

Die o.g. Bauleitpläne einschließlich Begründungen und ggf. Artenschutzprüfungen liegen während der Dienststunden im Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, II. OG zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich sind die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica herunterladbar:
www.portawestfalica.de/bauleitplanung
Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung treten die o.g. Bebauungspläne, bzw. Änderung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Satzungsbeschlüsse des Rates der Stadt Porta Westfalica zu den Bebauungsplänen Nr. 86 „Hornacker II“, Nr. 41 „Gewerbegebiet Oehrk“ und 3. Änderung der Nr. 2.1.2 „Gewerbegebiet Barkhausen, südlich des Niedernfeldweges, östlich des Erbeweges“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 04.07.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

183 Bekanntmachung

der Stadt Porta Westfalica

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 13 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Im Ellerkamp“ (als Bebauungsplan der Innenentwicklung) erneut öffentlich auszulegen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Holzhausen, Flur 5.

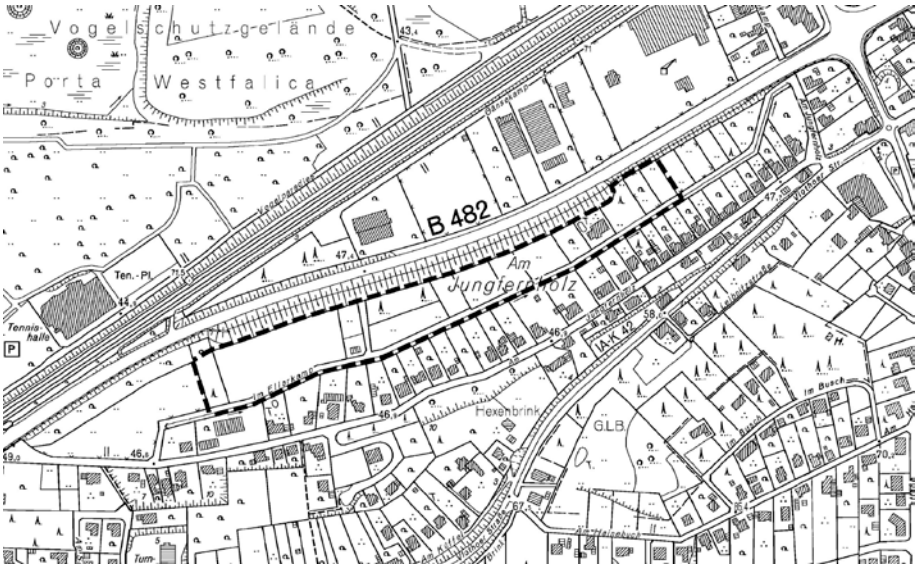

Gemäß § 4a (3) i.V.m. § 13 (2) BauGB wird der o.g. Plan erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Auslegung ist aufgrund der Umsetzung der eingegangenen Stellungnahmen erforderlich und geht mit folgender wesentlichen Änderung einher:

- das Flurstück 977 am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird als Wohnbaufläche ausgewiesen und die Baugrenze entsprechend erweitert

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung, Maßnahmen der Überwachung vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird.

Der Planentwurf, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom **22.07. bis 26.08.2019** während der Dienststunden, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, 2. OG, im Flur an der Informationswand, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-322). Darüber hinaus sind die o.g. Planunterlagen gem. § 4 a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, 04.07.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

184

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“** aufzustellen.
Ziel ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen einschließlich der erforderlichen Grün- und Außenspielflächen in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.

Weiterhin hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 11.03.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der **115. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kindertagesstätte am Sprengelweg“** einzuleiten.
Ziel ist Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke in der Gemarkung Hausberge, Flur 4.

Weiterhin hat der Ausschuss für Planung und Umweltschutz in seiner Sitzung am 11.03.2019 beschlossen, den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Dentalcenter südlich Kirchweg“** aufzustellen.
Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die bauliche Erweiterung des ansässigen Zahnzentrums in der Gemarkung Lerbeck, Flur 3.

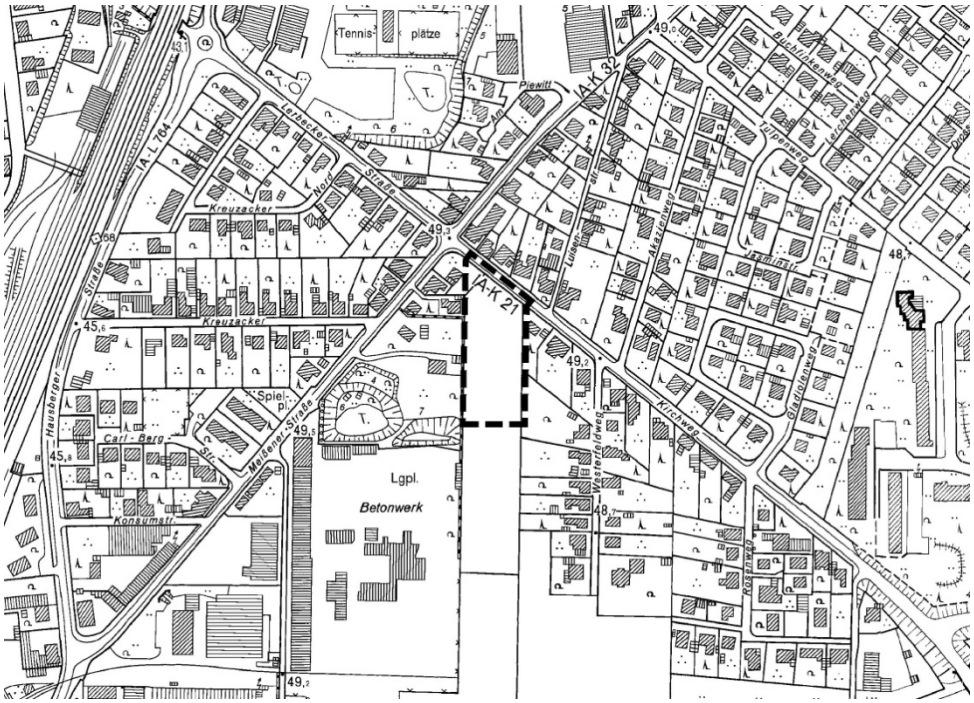

Die interessierte Öffentlichkeit kann sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der genannten Planungen in der Zeit **vom 22.07. bis 26.08.2019** in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG., während der Dienststunden informieren, und zwar

Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter www.portawestfalica.de/bauleitplanung heruntergeladen werden.

Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.
Bei der Flächennutzungsplanänderung wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des §4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 04.07.2019

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)